

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 0174/2018 (FD)

Interpellation Jacqueline Ehram (SVP, Gempen): Ungleichbehandlung der Arbeitsbedingungen gegenüber der Privatwirtschaft (19.12.2018)

Im Gesamtarbeitsvertrag für die verschiedenen Verbände findet sich folgendes zur Kündigung: Arbeitnehmende können das Anstellungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist ohne Angabe von Kündigungsgründen kündigen. Der Arbeitgeber darf die Kündigung hingegen nur aussprechen, wenn wesentliche Kündigungsgründe vorliegen. Jede Kündigung des Arbeitgebers ohne wesentlichen Grund ist missbräuchlich (§ 45 GAV, § 27^{ter} StPG).

Zudem muss vor einer allfälligen Kündigung das rechtliche Gehör gewährt werden, was ebenfalls als schwerfällig und risikobehaftet beurteilt wird und zu langwierigen Prozessen führt (vgl. GER 2014 Nr. 7 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 9.8.2018, VWBES.2017.121, worin eine noch restriktivere Rückentwicklung exemplarisch abgelesen werden kann).

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Während es früher bei Anstellungsverhältnissen des Kantons nur sehr selten zu Veränderungen gekommen ist, wird heute auch der Staat dynamischer. Wie beurteilt die Regierung die Veränderung der Arbeitsverhältnisse aus Sicht der Anstellungsbehörde in Bezug auf Flexibilität und Dynamik allgemein und konkret in Bezug auf folgende Anstellungskategorien:
 - a) Solothurnischer Staatspersonal-Verband (StPV)
 - b) Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO)
 - c) Schweizerischer Verband des Personals der öffentlichen Dienste (vpod)
 - d) Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Sektion Solothurn (VSAO)
 - e) Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
2. Wie beurteilt die Regierung die Ungleichheit zwischen Kündigungsrecht und generell den Anstellungsbedingungen der kantonalen Anstellungsbehörde nach GAV und des Arbeitgebers in der Privatwirtschaft gemäss OR?
3. Welche umliegenden Kantone kennen diese Form, dass der kantonale Arbeitgeber die Kündigung nur aussprechen darf, wenn wesentliche Kündigungsgründe vorliegen?
4. Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, flexibler auf Arbeitsveränderungen beim kantonalen Staatspersonal zu reagieren? Welche Vorstellungen hat die Regierung davon, Kündigungen für die Zukunft auch ohne wesentliche Gründe und/oder ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs auszusprechen?

Begründung 19.12.2018: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Jacqueline Ehram, 2. Christine Rütli, 3. Beat Künzli, Richard Aschberger, Johanna Bartholdi, Matthias Borner, Roberto Conti, Tobias Fischer, Peter Hodel, Georg Lindemann, Beat Loosli, Marco Lupi, Simon Michel, Urs Unterlerchner, Christian Werner, Mark Winkler, Rémy Wyssmann (17)